

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1195 (1998)
15. September 1998

RESOLUTION 1195 (1998)

*verabschiedet auf der 3925. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. September 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 10. September 1998 an den Generalsekretär (S/1998/847),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 1998 (S/1998/838),

1. *betont*, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und *verlangt*, daß die UNITA ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

2. *verlangt*, daß sich die UNITA sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;

3. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka;
4. *verlangt*, daß sich die UNITA zu einer echten politischen Partei umwandelt, indem sie ihre militärische Struktur auflöst, und *fordert* im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung des Protokolls von Lusaka die angolanischen Behörden *mit Nachdruck auf*, ihren Beschluß, die Beteiligung von Mitgliedern der UNITA an der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und an der Nationalversammlung auszusetzen, zu überdenken;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;
6. *fordert* die Regierung Angolas, die UNITA und die Staaten in der Region *nachdrücklich auf*, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;
7. *bekundet* dem Generalsekretär *erneut* seine Unterstützung für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und *fordert* die Regierung Angolas und die UNITA *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;
8. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines Berichts und der Empfehlungen, die vom Generalsekretär spätestens bis zum 8. Oktober 1998 vorzulegen sind, die Gesamtlage zu bewerten und Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu treffen;
9. *macht sich* die Entscheidung des Generalsekretärs *zu eigen*, die MONUA anzuweisen, ihre Dislozierung am Boden nach Bedarf anzupassen, um die Sicherheit des Personals der MONUA zu gewährleisten, und *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, bedingungslos garantieren;
10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
